

Liste der Mindeststandards von Einsatzstellen

Mittels der sozialwissenschaftlichen Methode „Selbstevaluation“ haben die ijd im Rahmen des Paritätischen Gesamtverbandes unter Einbezug von Einsatzstellen, Freiwilligen und Bildungsreferent/innen untenstehende verbindliche Kriterien bzw. Mindeststandards zur Zusammenarbeit mit Einsatzstellen erarbeitet.

1. Art der Einsatzstellen

Bereiche

BFD/FSJ wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Behindertenhilfe, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet. (BFDG §3 (1))

2. Tätigkeitsfelder

2.1 Mindeststandards

- Das Tätigkeitsfeld soll folgende Säulen umfassen:
(Freiwilligenarbeit / interkulturelles Lernen / soziale Kompetenz/ Selbstorganisation / Gleichberechtigung der Geschlechter / Inklusion von Menschen mit Behinderung)
- Die Tätigkeitsfelder sollen vielseitig sein.
- Beim Einsatz ist besonderer Wert auf zwischenmenschliche Kontakte der Freiwilligen mit den entsprechenden Zielgruppen zu legen.
- Die Freiwilligendienste ersetzen keine bestehenden Arbeitsplätze.
- Die Tätigkeitsfelder sind überwiegend als praktische Hilfstätigkeiten zu verstehen.

2.2 Ausschlusskriterien

- Rein hauswirtschaftliche Tätigkeitsfelder sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Freiwilligen und in Absprache mit dem Träger möglich.
- Die Aufgaben dürfen nicht rein administrativer Art sein.

3. Bewerbungsverfahren

3.1 Mindeststandards

Die Einsatzstelle führt die Vorstellungsgespräche mit neuen Bewerber/innen sorgfältig durch, z. B. Absprachen bzgl.:

- Aufgaben (vgl.4)
- Arbeitszeit (5- 6 Wo.Tg.)
- Unterkunft
- relevante Regeln
- Verpflegungsgeld
- Taschengeld
- Anfang des Dienstes

3.2 Empfehlungen

- Hospitationsmöglichkeiten sollen angeboten werden.
- Gespräche mit aktuellen Freiwilligen sollen ermöglicht bzw. angeboten werden.

4. Freiwilligendienst

4.1 Mindeststandards

- Die Aufgaben der Freiwilligen sind klar und schriftlich beschrieben.
- Die Aufgaben sind sinnvoll, interessant, überschaubar, abwechslungsreich und verantwortungsvoll zu gestalten.
- Ein Spielraum für die Fähigkeiten und Interessen der Freiwilligen soll innerhalb der definierten Tätigkeitsfelder existieren.
- Über Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen werden klare Absprachen getroffen.
- Die Freiwilligen werden zu den organisierten Seminaren freigestellt.
- Die Einsatzstelle stellt am Ende des Freiwilligendienstes ein qualifiziertes Arbeitszeugnis für die Freiwilligen aus.
- Die Einsatzstelle bietet Jugendlichen unter 27 Jahren im FSJ/bFD eine Vollzeitbeschäftigung. Die Einsatzstelle bietet im BFD Menschen über 27 Jahren eine Beschäftigung von mind. 20 Wochenarbeitszeitstunden.
- Die Einsatzstelle bietet den Freiwilligen sinnvolle kontinuierliche Hilfstätigkeiten an (Springerfunktion nur im Ausnahmefall).

- Die Einsatzstellen unterschreiben die Vereinbarungen in dreifacher Auswertung und leiten diese an die Freiwilligen weiter.

4.2 Empfehlungen

- Ein eigenständiges Projekt innerhalb des Dienstes soll ermöglicht werden.
- Die Freiwilligen nehmen teil an Team-, Gruppen- und Mitarbeiterbesprechungen, Klausurtagen, Festen und Feiern und haben ein angemessenes Mitspracherecht.
- Die Freiwilligen sollen in möglichst viele Bereiche Einblick erhalten: zum genauen Kennenlernen der gesamten Einrichtung und zur beruflichen Orientierung.
- Die Einsatzstelle bietet den Freiwilligen Gestaltungsspielräume und Experimentierfelder an. Sie ermöglicht auch eigenständiges Arbeiten.

5. Betreuung

5.1 Mindeststandards

- Die Verantwortlichkeiten, die den Freiwilligendienst betreffen, sind in der Einrichtung klar definiert und für die Freiwilligen transparent.
- Eine Fachkraft leitet die Freiwilligen an. Dazu gehört:
 - Offizielle Begrüßung und Verabschiedung der Freiwilligen
 - Einführung: - Hausordnung / - arbeitsrechtliche Bestimmungen / -Arbeitsabläufe /
 - Vorstellung der Mitarbeiter/innen & Nutzer/innen
 - Systematische Einarbeitung und Anleitung
 - (Reflexions-) Gespräche werden regelmäßig durchgeführt.
 - Die Fachkraft oder eine Vertretung ist während der Arbeitszeit erreichbar.
 - Die Fachkraft unterstützt die Freiwilligen bei Problemen.
 - Die Fachkraft sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis von Unterstützung und Freiraum für selbstständiges Arbeiten der Freiwilligen.
 - Die Fachkraft unterstützt die Freiwilligen bei der Abgrenzung von Arbeit und Freizeit.
 - Die Freiwilligen werden vor Überforderung geschützt (Grenzen setzen).
 - Die Einsatzstelle teilt dem Träger von sich aus mit, wenn es Probleme zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle gibt. Sie bezieht den Träger frühzeitig in die Konfliktlösung mit ein.

5.2 Empfehlungen

- Die Freiwilligen nehmen an Fortbildungen für Mitarbeiter/innen teil, sofern dies möglich und sinnvoll ist.
- Die Einsatzstelle kontrolliert die von den Freiwilligen geführte Arbeitsstundenliste.
- Die Einsatzstelle schafft Austauschmöglichkeiten mit anderen Freiwilligen, Praktikant/innen und Auszubildenden.
- Kleine Einsatzstellen im ländlichen Raum bieten ein Kontaktumfeld.

6 Taschengeld

- Die Einsatzstelle zahlt monatlich das Taschengeld in der festgelegten Höhe.

7. Verpflegung

- Der Verpflegungssatz wird in der festgelegten Höhe ausgezahlt.
Die Höhe des Verpflegungssatzes richtet sich nach dem jeweils gültigen Sachbezugswert.

8. Unterkunft

8.1 Mindeststandards

- Für den Fall, dass die Einsatzstelle eine Unterkunft bietet, stellt sie ein Einzelzimmer, ggf. möbliert.
- Mehrfachbelegungen von Zimmern sind nach vorheriger Absprache als Ausnahme möglich. Ausnahmen werden mit dem Träger und mit den betroffenen Freiwilligen abgesprochen.
- Sanitäre Anlagen und Kochmöglichkeiten sind auf der Etage gegeben.

8.2 Empfehlungen

- Die Unterkunft soll so beschaffen sein, dass die Freiwilligen klar zwischen Arbeit und Freizeit trennen können.

- Ein unkomplizierter Zugang zum Telefon ist gegeben.
- Die Unterkunft soll möglichst an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden sein.
- Bei Nichtanbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz unterstützen die Einsatzstellen die Freiwilligen dabei, mobil zu sein, z. B. durch das Bereitstellen von Mitfahrgelegenheiten, (z.B. eines Fahrrads).

9. Weitere Leistungen

- Die Einsatzstelle stellt, falls vorgeschrieben, die entsprechende Arbeitskleidung.
- Die Einsatzstelle trägt die anfallenden Kosten für die notwendige ärztliche Untersuchung zu Beginn des Freiwilligendienstes.

10. Verwaltung & Organisation

- Die Einsatzstelle hat eine klare organisatorische Struktur und eine fachliche, personelle und finanzielle Basis.
- Die Einsatzstelle muss in der Lage sein, die mit dem Einsatz von Freiwilligen entstehenden Kosten zu tragen.
- Die Einsatzstelle ist in der Lage, die notwendigen Verwaltungsarbeiten, z. B. Berichte, Abrechnungen, Zeugnisse, zeitnah zu leisten.
- Die Einsatzstelle ist verantwortlich für betrieblich relevante Versicherungen und Schutzbestimmungen (Jugendschutzverordnung, Berufsunfallversicherung, Betriebshaftpflicht usw.).
- Ausländische Freiwillige werden von der Einsatzstelle beim Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung unterstützt.

(diese Mindeststandards wurden 2015 für die gGmbH „Der Paritätische – Freiwilligendienste NRW“ überarbeitet).